

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung der Leistungsbeurteilungsverordnung

2. ABSCHNITT LEISTUNGSFESTSTELLUNG

Schularbeiten

§ 7. (1) bis (8) ...

(8a) Zum Zweck der Vorbereitung auf die abschließende Prüfung in standardisierten Prüfungsgebieten können bei der Durchführung von Schularbeiten oder von Teilen derselben vom Bundesministerium für Bildung empfohlene standardisierte Testformate zur Anwendung kommen. In diesen Fällen haben die Korrektur und die Beurteilung der erbrachten Leistungen nach Maßgabe der den standardisierten Testformaten zugehörigen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen zu erfolgen.

(9) bis (11) ...

6. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24. (1) bis (9) ...

2. ABSCHNITT LEISTUNGSFESTSTELLUNG

Schularbeiten

§ 7. (1) bis (8) ...

(8a) Bei mehrstündigen Schularbeiten können Aufgabenstellungen, die jenen standardisierter Prüfungen und den jeweiligen Anforderungen des Lehrplans entsprechen, gestellt werden. Wenn die Aufgaben gestellt werden, können ab der vorletzten Schulstufe (in der 2. lebenden Fremdsprache ab der letzten Schulstufe) die Beurteilungskriterien der standardisierten abschließenden Prüfungen angewendet werden.

(9) bis (11) ...

6. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24. (1) bis (9) ...

(10) § 7 Abs. 8a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021 tritt mit 1. September 2021 in Kraft.